

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden
vom 04.12.1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2004**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 04.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Landesschulbehörde“ ersetzt.

4. Der § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Hauptschulen**

Die Schulbezirke der Hauptschulen sind in der **Anlage 2** schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirks – Gesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

**„§ 4 a
Integrierte Gesamtschule**

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.“

6. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulbezirk beider allgemeinbildender Gymnasien erstreckt sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:

- **Gymnasium am Treckfahrtstief:**

- Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)
- Gemeinden Hinte und Ihlow (Landkreis Aurich)

- **Johannes – Althusius – Gymnasium:**

Das Johannes–Althusius–Gymnasium führt in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) eine Nebenstelle, für die ein eigener Schulbezirk in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn festgelegt ist.

- a) Hauptstandort Emden

- Gemeinden Hinte und Wirdum (Landkreis Aurich)
- Gemeinde Krummhörn (ab Jahrgangsstufe 9)

- b) Nebenstandort Pewsum

- die Jahrgangsstufen 5 bis 8
- Gemeinden Krummhörn und Hinte (Landkreis Aurich)“

7. Der § 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 6
Förderschule**

Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.“

8. Der § 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 7
Anlagen**

Die Anlage 1 (schematische Darstellung „Schulbezirke der Grundschulen - Stand: 01.08.2002“), die Anlage 2 (schematische Darstellung „Schulbezirke der Hauptschulen – Stand: 01.08.2010“), die Anlage 3 (schematische Darstellung „Schulbezirke der Realschulen – Stand: 01.08.2010“), die Anlage 4 (schematische Darstellung „Schulbezirke der Gymnasien – Stand: 01.08.2004“) sowie der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden ausliegende Schulbezirks – Gesamtplan sind Bestandteile dieser Satzung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Emden, den ____ . ____ . 2010

Alwin Brinkmann
Oberbürgermeister